



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

54. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. November 2000

Nummer 51

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	14. 6. 2000	Achtundzwanzigste Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände.	688
20302	24. 10. 2000	Vierte Verordnung zur Änderung der Nebentätigkeitsverordnung	688
223	30. 10. 2000	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (1. ÄnderungsVO-VergabeVO NRW).	690
62	31. 10. 2000	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Ausgleichsämter in Nordrhein-Westfalen	691
	19. 10. 2000	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz an die örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten im Rheinland für das Haushaltsjahr 2001 (Ausgleichsabgabesatzung 2001)	691
	14. 11. 2000	Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2000 (Nachtragshaushaltsgesetz 2000) und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2000 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2000 und zur Änderung anderer Vorschriften	692

Die neue CD-Rom „SGV-NRW“, Stand 1. Juli 2000, ist erhältlich.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung. Im Innenministerium ergibt sich der **Zugang** von der Homepage aus über das Befehlssfeld „Gesetze Erlasse“.

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über „Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen“ und unter Landesrecht „Gesetz- und Verordnungsblatt“.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**.

Der **Zugang** ergibt sich über die Homepage des Innenministeriums NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlssfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

Die **Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen** des Landes NRW (SGV. NRW) ist auch auf **CD-ROM erhältlich**. Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Zur Zeit befindet sich die Redaktion in einer Phase der Umstellung auf elektronische Arbeitsweise. Dies hat leider zur Folge, daß Ergänzungslieferungen zur SGV. NRW. nur verzögert erstellt werden können. Die Redaktion bemüht sich, die noch ausstehenden Nachlieferungen so schnell wie möglich zu erstellen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

2022

**Achtundzwanzigste
Änderung der Satzung
der Rheinischen Zusatzversorgungskasse
für Gemeinden und Gemeindeverbände**

Vom 14. Juni 2000

Aufgrund des § 13 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen - VKZVKG NW - hat der Kassenausschuss in seiner Sitzung vom 14. Juni 2000 wie folgt beschlossen:

Die Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 1986 (GV. NRW. S. 277), zuletzt geändert durch die 27. Satzungsänderung vom 29. November 1999 (GV. NRW. 2000 S. 438) wird wie folgt geändert:

I.

1. Es wird folgender neuer § 10a eingefügt:

§ 10a

Fortsetzung von Mitgliedschaften

(1) Die Kasse kann mit einem Mitglied, bei dem die Mitgliedschaftsvoraussetzungen entfallen, die Fortsetzung der Mitgliedschaft vereinbaren. § 10 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung; dabei kann auch vereinbart werden, dass das Mitglied einen Zuschlag in Höhe von 15 v.H. der jeweiligen Umlage zahlt.

(2) Ist in dieser Vereinbarung vorgesehen, dass nur die in dem in der Vereinbarung festgelegten Zeitpunkt vorhandenen pflichtversicherten Arbeitnehmer weiterhin zu versichern sind, so kann die Zahlung eines Abgeltungsbetrages verlangt werden, der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gewährleistet, dass zusammen mit den laufenden Umlagen die Verpflichtungen aufgrund

a) der Ansprüche und Anwartschaften im Sinne des § 13 Abs. 1

b) der Anwartschaften aus den am Stichtag bestehenden Pflichtversicherungen

auf Dauer erfüllt sind und die Verwaltungskosten abgedeckt werden können.

Als Stichtag gilt der Tag des Ausscheidens; § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Im Rahmen der Vereinbarung kann vorgesehen werden, dass nach Ablauf eines Deckungsabschnittes die den Berechnungen nach Absatz 2 zugrunde liegenden versicherungsmathematischen Annahmen unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Entwicklung überprüft werden. Ergeben sich Überzahlungen, sind diese zu verrechnen; ergeben sich Fehlbeträge, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet. Scheidet ein Mitglied aus, das einen Abgeltungsbetrag ganz oder teilweise geleistet hat, so ist auf den Ausgleichsbetrag nach § 13 der bereits geleistete Abgeltungsbetrag anzurechnen.

(4) Die Kosten für die erforderlichen versicherungsmathematischen Berechnungen trägt das Mitglied.

(5) Eine besondere Vereinbarung kann die Kasse auch mit einem Arbeitgeber abschließen, der die Voraussetzungen der §§ 3, 10 nicht erfüllt und der bisher weder bei der Kasse noch bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, zu der Versicherungen übergeleitet werden, Mitglied ist, wenn der Arbeitgeber von einem Mitglied Aufgaben und bisher pflichtversicherte Arbeitnehmer übernommen hat. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend. Für die Berechnung des Abgeltungsbetrages im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Buchstabe a sind dem Arbeitgeber Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über das Mitglied in dem Verhältnis zuzurechnen, das dem Verhältnis der Zahl der übernommenen Arbeitnehmer zur Gesamtzahl der am Tag der Personübernahme über das

Mitglied pflichtversicherten Arbeitnehmer entspricht. Für die Höhe der Ansprüche und Anwartschaften errechnet die Kasse Durchschnittsbeträge, die der Berechnung des Ausgleichsbetrages zugrunde zu legen sind.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine in einer besonderen Vereinbarung nach § 10a festgelegte Voraussetzung entfallen ist.“

II.

In Kraft Treten

Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2000 in Kraft.

Köln, den 14. Juni 2000

Elders

Vorsitzender des Kassenausschusses

Hürtgen

Schriftführer

Die vorstehende Achtundzwanzigste Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände hat das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 21. 9. 2000 - III A 4-38.42.20-3560II/00 - genehmigt. Sie wird nach § 21 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen - VKZVKG - bekannt gemacht.

Köln, den 18. Oktober 2000

Rheinische Zusatzversorgungskasse
für Gemeinden und Gemeindeverbände

Der Leiter der Kasse

Esser

- GV. NRW. 2000 S. 688.

20302

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Nebentätigkeitsverordnung
Vom 24. Oktober 2000**

Aufgrund des § 75 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 670), und des § 4 Abs. 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NRW. S. 217), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 148), wird verordnet:

Artikel I

Die Nebentätigkeitsverordnung vom 21. September 1982 (GV. NRW. S. 605), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 1994 (GV. NRW. S. 1069), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 werden folgende Nummern angefügt:

„6. Mitglied

- a) des Rundfunkrats, Verwaltungsrats und Schulrundfunkausschusses nach dem Gesetz über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ (WDR-Gesetz),
b) der Rundfunkkommission nach dem Rundfunkgesetz für das Land NRW,

7. Pflegeperson im Sinne des SGB XI eines pflegebedürftigen Angehörigen oder einer pflegebedürftigen Person, deren Pflege aus Gründen sittlicher Verpflichtung geboten ist.“
2. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Genehmigung ist für jede einzelne Nebentätigkeit zu erteilen. Jede Genehmigung ist zu befristen; die Frist darf längstens fünf Jahre betragen. Der Antrag auf Erteilung einer Nebentätigkeitsgenehmigung ist schriftlich vorzulegen. Er muß Angaben enthalten über
1. Art und Dauer der Nebentätigkeit,
 2. den zeitlichen Umfang in der Woche,
 3. den Auftraggeber und
 4. die Höhe der zu erwartenden Vergütung (§ 11).
- Der Beamte hat nachträgliche Änderungen der im Genehmigungsantrag enthaltenen Angaben unverzüglich schriftlich anzuzeigen.“
3. In § 6 Abs. 3 Satz 1 wird die Bezeichnung „§ 68 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 oder 3“ durch „§ 68 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, 3 oder 4“ ersetzt.
4. Nach § 6 Abs. 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Die Genehmigung erlischt bei Versetzung zu einer anderen Dienststelle ohne Rücksicht auf die in ihr gesetzte Frist.“
5. § 7 erhält folgende Fassung:
- „§ 7
- (1) Eine nach § 68 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBG genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist allgemein genehmigt, wenn sie
1. insgesamt einen geringen Umfang hat,
 2. dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt,
 3. außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt wird und
 4. nicht oder mit weniger als 200 Deutsche Mark monatlich vergütet wird.
- (2) Eine Nebentätigkeit im Sinne von Absatz 1 ist dem Dienstvorgesetzten anzuzeigen, sofern es sich nicht um eine einmalige Tätigkeit handelt. Ein Widerruf in entsprechender Anwendung von § 6 Abs. 4 bleibt vorbehalten.“
6. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Der Beamte hat nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten im Sinne des § 69 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4b LBG, die er gegen Vergütung ausüben will, seinem Dienstvorgesetzten vor Aufnahme schriftlich anzuzeigen; § 206 Abs. 2 LBG bleibt unberührt. Die Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn bei der Ausübung der Nebentätigkeit in Anspruch genommen werden.“
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
- „(2) Die Anzeige ist schriftlich vorzulegen und muss Angaben enthalten über
1. Art und Dauer der Nebentätigkeit,
 2. den zeitlichen Umfang in der Woche,
 3. den Auftraggeber und
 4. die Höhe der zu erwartenden Vergütung (§ 11).“
7. In § 11 Absatz 2 erhält der 2. Halbsatz folgende Fassung:
- „den das Landesreisekostengesetz für den vollen Kalendertag vorsieht.“
8. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Werden von einer der in § 1 Abs. 1 genannten juristischen Personen Vergütungen für eine oder

mehrere Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst gewährt, so dürfen sie für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Tätigkeiten insgesamt die Höchstgrenze von 12.000 Deutsche Mark nicht übersteigen.“

b) In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils in Satz 1 die Bezeichnung „Satz 2“ gestrichen.

c) In Absatz 3 wird die Bezeichnung „§ 6 Abs. 2 Satz 2“ durch die Bezeichnung „§ 6 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

9. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Der Beamte hat am Ende eines jeden Jahres seinem Dienstvorgesetzten eine Aufstellung über Nebeneinnahmen vorzulegen, die er für im Kalenderjahr ausgeübte genehmigungspflichtige oder nach § 69 Abs. 1 Nr. 2, 3 oder 4b LBG nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten innerhalb und ausserhalb des öffentlichen Dienstes erhalten oder zu erwarten hat, wenn diese insgesamt 2400 Deutsche Mark übersteigen. In der Aufstellung ist jede Nebentätigkeit nach Art, Umfang und Höhe der Vergütung aufzuführen.“

10. In § 23 wird Absatz 3 durch folgende Neufassung ersetzt:

„(3) Eine vor dem 1. Juni 1999 erteilte Genehmigung erlischt mit Ablauf von fünf Jahren nach ihrer Erteilung, frühestens aber mit Ablauf des 31. Dezember 1999 (Art. IX des Gesetzes vom 20. April 1999 – GV. NRW. S. 148).“

Artikel II

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel I Nr. 9 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Oktober 2000

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Wolfgang Clement

Der Innenminister

Dr. Fritz Behrens

Der Finanzminister

Peer Steinbrück

– GV. NRW. 2000 S. 688.

223

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die zentrale Vergabe von Studienplätzen
in Nordrhein-Westfalen
(1. ÄnderungsVO-VergabeVO NRW)**

Vom 30. Oktober 2000

Aufgrund von § 1 und § 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 238) in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 13 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen vom 31. Mai 2000 (GV. NRW. S. 500) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 Satz 4 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „schwerwiegender persönlicher, insbesondere gesundheitlicher oder familiärer Gründe für einen Studienortwechsel“ durch die Wörter „von Gründen für einen Studienortwechsel nach § 21 Satz 2“ ersetzt.
2. In § 21 Satz 2 werden nach dem Wort „Studiums“ die Wörter „oder einen sofortigen Studienortwechsel“ eingefügt.
3. In § 24 Abs. 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „13 Monate“ durch die Angabe „elf Monate“ ersetzt.
4. In der Anlage 2 i. S. § 8 Abs. 1 Satz 3 (Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte zu den Studienorten) wird die die Studienorte Recklinghausen, Rheinbach und St. Augustin betreffende Ortsmatrix:

Kreis-kenn-zahlen		Stu-dienort: Reck-ling-hausen	Stu-dienort: Rhein-bach	Stu-dienort: St. Au-gustin
	Kreisfreie Städte			
05911	Bochum	20	90	80
05113	Essen	30	80	70
05315	Köln	70	0	30
	Kreise			
05358	Düren	100	30	40
05362	Erftkreis	80	0	40
05366	Euskirchen	110	0	30
05754	Gütersloh	90	170	150
05374	Oberberg. Kreis	70	60	40
05378	Rhein-Berg. Kreis	70	0	30
05166	Viersen	70	80	70
05570	Warendorf	70	160	150

wie folgt ersetzt:

Kreis-kenn-zahlen		Stu-dienort: Reck-ling-hausen	Stu-dienort: Rhein-bach	Stu-dienort: St. Au-gustin
	Kreisfreie Städte			
05911	Bochum	0	90	80
05113	Essen	0	80	70
05315	Köln	70	0	0
	Kreise			
05358	Düren	100	30	50
05362	Erftkreis	80	0	0
05366	Euskirchen	110	0	0
05754	Gütersloh	80	170	140
05374	Oberberg. Kreis	70	0	40
05378	Rhein-Berg. Kreis	70	0	30
05166	Viersen	70	80	80
05570	Warendorf	70	160	140

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. November 2000 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2001.

Düsseldorf, den 30. Oktober 2000

Die Ministerin
für Schule, Wissenschaft und Forschung
Gabriele Behler

– GV. NRW. 2000 S. 690.

62

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Zuständigkeit der Ausgleichsämter
in Nordrhein-Westfalen**

Vom 31. Oktober 2000

Aufgrund der §§ 306 und 308 Abs. 1 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845, 1995 I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2422), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Zuständigkeit der Ausgleichsämter in Nordrhein-Westfalen vom 4. November 1997 (GV. NRW. S. 390), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. August 2000 (GV. NRW. S. 609), wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Abweichend von § 1 ist für folgende Aufgabenbereiche bei der Durchführung des Lastenausgleichs zuständig die kreisfreie Stadt Bielefeld für den Kreis Minden-Lübbecke:

1. Schadensfeststellung nach dem Feststellungsgesetz mit Ausnahme der am 31. Dezember 2000 abschließend entschiedenen Anträge,
2. Zuerkennung und Erfüllung der Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz, sofern die Schadensfeststellung nach dem Feststellungsgesetz erfolgte,
3. Feststellung von Schäden an Hausrat nach dem Feststellungsgesetz mit Ausnahme der am 31. Dezember 2000 abschließend entschiedenen Anträge,
4. Zuerkennung und Erfüllung der Hausratentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz,
5. Abwicklung der Darlehensverfahren nach dem Lastenausgleichsgesetz, dem Flüchtlingshilfegesetz und dem Reparationsschädengesetz.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Oktober 2000

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Wolfgang Clement

Der Finanzminister

Peer Steinbrück

– GV. NRW. 2000 S. 690.

Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz an die örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten im Rheinland für das Haushaltsjahr 2001 (Ausgleichsabgabesatzung 2001)

Vom 19. Oktober 2000

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), in Verbindung mit § 11 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertengesetzes (DG-KOFSchwBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1987 (GV. NRW. S. 401) hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 19. Oktober 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Den örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten im Rheinland wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 31 Abs. 1 Ziff. 3 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. September 2000 (BGBl. I S. 1394), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziff. 6

der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Schwerbehindertengesetz vom 31. Januar 1989 (GV. NRW. S. 78), für das Jahr 2001 39,95 v. H. des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zugewiesen.

§ 2

Aufkommen an Ausgleichsabgabe im Sinne dieser Satzung ist der von der Hauptfürsorgestelle Köln im Jahr 1999 vereinnahmte Gesamtbetrag der Ausgleichsabgabe unter Berücksichtigung des für 1999 durchgeführten Finanzausgleichs zwischen den Hauptfürsorgestellen und der Abführung des dem Ausgleichsfonds beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zustehender Anteils.

§ 3

Die Aufteilung der Mittel auf die örtlichen Fürsorgestellen erfolgt auf der Grundlage der Anzahl der in den jeweiligen Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten am 28. 2. 1997 wohnenden Schwerbehinderten, die im Arbeitsleben stehen.

§ 4

Die Hauptfürsorgestelle kann einzelnen örtlichen Fürsorgestellen zur Durchführung ihrer Aufgaben über die ihnen gemäß § 1 zugewiesenen Beträge hinaus weitere Mittel

– aus im Vorjahr nicht verwendeten Mitteln an Ausgleichsabgabe der Fürsorgestellen

– und, soweit erforderlich, darüber hinaus bis zu einem Betrag in Höhe von 30 v. H. des Gesamtbetrages nach § 1

zur Verfügung stellen.

§ 5

Diese Satzung gilt für das Haushaltsjahr 2001.

Köln, den 19. Oktober 2000

Der Vorsitzende
der Landschaftsversammlung Rheinland
Schittges

Schriftführer
der Landschaftsversammlung Rheinland
Esser

Die vorstehende Ausgleichsabgabesatzung wird gemäß § 6 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung in der z.Z. geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 24. Oktober 2000

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Esser

– GV. NRW. 2000 S. 690.

**Gesetz
über die Feststellung eines Nachtrags
zum Haushaltsplan
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr 2000
(Nachtragshaushaltsgesetz 2000)
und
zur Änderung des Gesetzes zur Regelung
der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen
an die Gemeinden und Gemeindeverbände
im Haushaltsjahr 2000
und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs
der finanziellen Beteiligung der Gemeinden
am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit
im Haushaltsjahr 2000
und zur Änderung anderer Vorschriften
Vom 14. November 2000**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

**Gesetz
über die Feststellung eines Nachtrags
zum Haushaltsplan des Landes
Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2000
(Nachtragshaushaltsgesetz 2000)**

Artikel I des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2000 (Haushaltsgesetz 2000) und zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und zur Überleitung von Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes in den gehobenen Dienst der Steuerverwaltung und zur Überleitung von Beamtinnen und Beamten des mittleren technischen Dienstes in den gehobenen technischen Dienst der Staatlichen Umweltverwaltung vom 17. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 708) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Zahl 93.391.742.600 durch die Zahl 94.719.267.600 ersetzt.
2. § 3 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften zugunsten der Westdeutschen Landesbank Girozentrale und der Landesbausparkasse gem. § 11 Abs. 2 Wohnungsbauförderungsgesetz für Darlehen zur Wohnungsbauförderung bis zur Höhe von 10.000.000 DM, zur Förderung von Eigentumsmaßnahmen im Wohnungsbau und zur Gründung von Wohnungsgenossenschaften im Bestand Bürgschaften bis zur Höhe von 450.000.000 DM zu übernehmen.
3. § 6 wird um folgenden Absatz 17 ergänzt:

(17) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung die erforderlichen haushaltsrechtlichen Vorkehrungen für die aufgrund von Rechtsverordnungen zu § 41 Abs. 1 Hochschulgesetz vorzunehmenden Umbildungen von Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen in Anstalten des öffentlichen Rechts zu treffen.

Abweichend von § 63 Abs. 3 und 4 LHO wird zugelassen, dass Vermögensgegenstände des Landes, die bisher den Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen zugeordnet sind, unentgeltlich auf die in Anstalten des öffentlichen Rechts umgebildeten Klinika der Hochschulen übertragen oder diesen unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden können.

4. § 16 erhält folgende Fassung:

Die Vorschriften und Ermächtigungen in § 3 Abs. 1 und 4, § 4, § 6 Abs. 17, § 7, § 8, § 9, § 10, § 11, § 13 und § 14 gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2001 weiter. Entsprechendes gilt für § 6 Abs. 2

5. Der dem Haushaltsgesetz 2000 beigelegte Gesamtplan (Haushaltsübersicht, Finanzierungsübersicht und Kreditfinanzierungsplan) wird durch den diesem Gesetz beigelegten Gesamtplan ersetzt.

6. Der dem Haushaltsgesetz 2000 als Anlage beigelegte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2000 wird nach Maßgabe des diesem Gesetz beigelegten Nachtrags geändert.

Artikel II

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
zur Regelung der Zuweisungen
des Landes Nordrhein-Westfalen
an die Gemeinden und Gemeindeverbände
im Haushaltsjahr 2000
und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs
der finanziellen Beteiligung der Gemeinden
am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit
im Haushaltsjahr 2000
und zur Änderung anderer Vorschriften**

Das Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2000 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2000 und zur Änderung anderer Vorschriften vom 17. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 718) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Artikel I, § 2 Abs. 4 wird die Zahl „989.800.000“ durch die Zahl „637.800.000“ ersetzt.
2. In Artikel I, § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „15.061.600.000“ durch die Zahl „15.141.100.000“ ersetzt.
3. In Artikel I, § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird die Zahl „997.400.000“ durch die Zahl „645.400.000“ ersetzt.
4. In Artikel I, § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird die Zahl „12.829.000.000“ durch die Zahl „13.260.500.000“ ersetzt.
5. In Artikel I, § 6 Satz 1 wird die Zahl „11.606.700.000“ durch die Zahl „11.822.400.000“ ersetzt.
6. In Artikel I, § 6 Nr. 1 wird die Zahl „8.875.600.000“ durch die Zahl „9.040.600.000“ ersetzt.
7. In Artikel I, § 6 Nr. 2 wird die Zahl „1.358.000.000“ durch die Zahl „1.383.200.000“ ersetzt.
8. In Artikel I, § 6 Nr. 3 wird die Zahl „1.373.100.000“ durch die Zahl „1.398.600.000“ ersetzt.
9. In Artikel I, § 17 Abs. 1 wird die Zahl „832.700.000“ durch die Zahl „1.048.500.000“ ersetzt.
10. In Artikel I, § 17 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „538.800.000“ durch die Zahl „774.600.000“ ersetzt.
11. In Artikel I, § 40 Abs. 2 wird hinter „§ 20“ „Abs. 1 Nr. 1,2,3,5,6 und 7“ eingefügt.
12. In Artikel II, § 1 Abs. 2 wird die Zahl „4.977.000.000“ durch die Zahl „4.177.000.000“ ersetzt.
13. In Artikel II, § 1 Abs. 3 wird die Zahl „2.189.800.000“ durch die Zahl „1.837.800.000“ ersetzt.
14. In Artikel II, § 1 Abs. 4 wird die Zahl „1.824.640.000“ durch die Zahl „1.597.780.000“ ersetzt.

**Artikel III
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. November 2000

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Wolfgang Clement

Der Finanzminister
Peer Steinbrück

(L. S.)

Der Innenminister

Dr. Fritz Behrens

Der Justizminister

Jochen Dieckmann

Der Minister

für Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr

Ernst Schwanhold

Der Minister

für Arbeit und Soziales,
Qualifikation und Technologie

Harald Schartau

Die Ministerin für Schule,
Wissenschaft und Forschung

Gabriele Behler

Der Minister für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport

Dr. Michael Vesper

Die Ministerin

für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Bärbel Höhn

Die Ministerin

für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit

Birgit Fischer

Der Minister

für Bundes- und Europaangelegenheiten
im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten

Detlev Samland

Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2000

Gesamtplan

Haushaltsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

Finanzierungsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)

Kreditfinanzierungsplan (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

Haushaltsübersicht

Einzelplan	Einnahmen 2000 (TDM)	Einnahmen 1999 (TDM)	Ausgaben 2000 (TDM)	Verpflich- tungsermäch- tigungen 2000 (TDM)	Ausgaben 1999 (TDM)
01 Landtag	2 940,0	2 932,9	165 596,6	2 110,0	148 281,5
02 Ministerpräsident	14 828,0	9 958,5	269 027,9	49 990,0	220 530,8
03 Innenministerium	438 948,4	508 822,7	7 495 143,2	805 092,6	7 578 670,4
04 Justizministerium	1 919 482,7	1 907 162,7	5 472 988,4	415 770,1	5 338 718,7
05 Ministerium für Schule Wissenschaft und Forschung	1 870 317,5	1 870 285,0	29 536 733,1	392 801,3	28 747 188,3
08 Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr	3 327 371,7	3 351 157,9	6 630 133,4	2 656 874,0	6 864 406,5
10 Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	581 412,5	663 079,3	1 780 946,7	602 059,0	1 799 121,2
11 Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit	243 069,6	308 770,0	3 871 738,7	491 790,0	3 937 804,0
12 Finanzministerium	354 004,8	368 564,3	3 215 274,2	109 930,0	3 164 477,2
13 Landesrechnungshof	910,5	916,5	65 827,5	0,0	63 527,5
14 Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport	1 756 672,6	1 991 900,7	4 061 968,4	383 661,4	3 883 779,6
15 Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie	530 625,4	623 496,8	2 567 861,0	627 942,7	2 724 574,2
20 Allgemeine Finanzverwaltung	83 678 683,9	80 027 896,7	29 586 028,5	911 890,0	27 163 864,1
Zusammen	94 719 267,6	91 634 944,0	94 719 267,6	7 449 911,1	91 634 944,0

Finanzierungsübersicht

	(Mill. DM)
I. Haushaltsvolumen	94 719,3
II. Ermittlung des Finanzierungssaldos	
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführung an Rücklagen und für Fehlbeträge aus Vorjahren)	92 345,3
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln, Entnahmen aus Rücklagen und Überschüssen aus Vorjahren)	86 591,5
3. Finanzierungssaldo	– 5 753,8
III. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos	
4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	19 675,6
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	12 585,6
4.2.1 darunter gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz	12 585,6
4.3 Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	7 090,0
5. Entnahmen aus Rücklagen	245,7
6. Überschüsse aus Vorjahren	792,0
7. Zuführung an Rücklagen	2 374,0
8. Finanzierungssaldo	– 5 753,8
IV. Nachrichtlich	
Ermittlung der Kreditermächtigung für Kreditmarktmittel	
Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	7 090,0
dazu gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz	12 585,6
dazu gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Haushaltsgesetz	0,0
Kreditermächtigung	19 675,6

Kreditfinanzierungsplan

	(Mill. DM)
I. Einnahmen aus Krediten	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw. vom Kreditmarkt	109,7 19 675,6
Zusammen	19 785,3
II. Tilgungsausgaben für Kredite	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw. vom Kreditmarkt	303,3 12 585,6
Zusammen	12 888,9
III. Netto-Neuverschuldung insgesamt	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw. am Kreditmarkt	– 193,6 7 090,0
Zusammen	6 896,4

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergangen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-5359